

RS Vwgh 1995/6/27 95/04/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §8;

GewO 1994 §354;

GewO 1994 §356 Abs1;

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §356 Abs4;

GewO 1994 §77;

GewO 1994 §81;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die im § 354 GewO 1994 geregelten Verfahren zählen nicht zu jenen, in welchen durch die Bestimmungen des § 356 Abs 3 und 4 GewO 1994 Nachbarn Parteistellung eingeräumt ist. Auch folgt aus der Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach § 354 GewO 1994, daß die Augenscheinsverhandlung (§ 356 Abs 1 GewO 1994) im Genehmigungsverfahren nach § 77 bzw § 81 GewO 1994 durchgeführt wurde, nicht, daß die Nachbarn, die in diesem Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangt haben, auch in dem, aus Anlaß dieses Verfahrens zur Bewilligung einer provisorischen Maßnahme nach § 354 GewO 1994 durchzuführenden Verfahren Parteistellung besitzen. Im Verfahren nach § 354 GewO 1994 kommt daher den Nachbarn Parteistellung nicht zu (Hinweis E 29.5.1990, 90/04/0060, zur diesbezüglich somit unverändert gebliebenen Rechtslage nach der GewO 1973 idF BGBl 1988/399).

Schlagworte

Gewerberecht Nachbar Rechtsnachfolger Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gewerberecht und Eisenbahnrecht Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040114.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at